



A m t s b l a t t

für den
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 22

Rotenburg (Wümme), den 30.11.2021

45. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Errichtung von Windenergieanlagen; hier: Windpark Bartelsdorf-Brockel, Antragsteller: RWE Brise WindparkbetriebsGmbH; Bekanntgabe der Genehmigung vom 17.11.2021; Bekanntmachung gemäß § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Tiste für das Haushaltsjahr 2021 vom 11. November 2021

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Verbandsordnung für den Sparkassenzweckverband Scheeßel vom 2. November 2021

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

**Errichtung von Windenergieanlagen, hier Windpark Bartelsdorf-Brockel
Antragsteller: RWE Brise WindparkbetriebsGmbH
Bekanntgabe der Genehmigung vom 17.11.2021
Bekanntmachung gemäß § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG wird die Entscheidung über den Antrag der RWE Brise WindparkbetriebsGmbH, Lister Straße 10, 30163 Hannover für die Errichtung und den Betrieb von 5 Windenergieanlagen öffentlich bekannt gemacht.

Der Windpark befindet sich im Außenbereich der Gemarkungen Bartelsdorf und Brockel (südlich des bereits vorhandenen Windparks Bartelsdorf).

Die Genehmigung vom 17.11.2021, deren Tenor in der Anlage aufgeführt ist, enthält Nebenbestimmungen (wie Bedingungen und Auflagen), Hinweise und eine Begründung. Die Genehmigung kann in der Zeit

vom 07.12.2021 bis zum 20.12.2021

in der Zentrale des Kreishauses Rotenburg, Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) zu folgenden Dienstzeiten eingesehen werden:

- Montag bis Donnerstag vom 08:00 Uhr bis 16.00 Uhr
- Freitag von 08:00 Uhr bis 12.00 Uhr

Auf Grund der derzeitigen Coronalage wird dringend empfohlen, sich vor der Einsichtnahme über die aktuell geltenden Zutrittsregeln zu informieren. Zudem kann statt der Einsicht in die Genehmigung auch eine Kopie in der Zentrale

abgeholt oder auf schriftliche Bitte (Kontaktaten siehe Rechtsbehelfsbelehrung) während der Auslegungsfrist angefordert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 1 des Planungssicherungsgesetzes die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden kann, wenn die jeweilige Auslegungsfrist spätestens mit Ablauf des 31.12.2022 endet. Die Bekanntmachung und die Genehmigung sind auch auf der Homepage des Landkreises www.lk-row.de unter dem Pfad „Verwaltung und Politik > Kreisverwaltung > Bekanntmachungen/Verkündungen“ und im Umweltportal des Landes Niedersachsen einsehbar.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als bekannt gegeben, mit der Folge, dass die o.a. Widerspruchsfrist auch für diesen Personenkreis Anwendung findet.

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) – Fax: 04261-983 88 2702 einzulegen. Der Widerspruch kann auch als elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 Signaturgesetz eingereicht werden.

Bitte geben Sie bei Widersprüchen oder Wünschen auf Übersendung der Genehmigung das Aktenzeichen 63/1094-20 an.

Landkreis Rotenburg (Wümme), 17.11.2021
Der Landrat

Anlage: Tenor der Genehmigung

Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 10 BImSchG (förmliches Genehmigungsverfahren)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit erteile ich Ihnen gemäß § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 BImSchG nach Maßgabe dieses Bescheides, den aufgeführten Antragsunterlagen und den genannten Nebenbestimmungen unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb

- von 5 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m (Anlage gemäß Nummer 1.6 des Anhangs zur 4. BImSchV)

Die Genehmigung erfasst (Nummerierung vgl. Lageplan):

1. 5 Windenergieanlagen des Typ NORDEX N149
 - Nabenhöhe: 164 m, Rotordurchmesser: 149,1 m, Gesamthöhe: 238,9 m
 - Leistung: je 5,7 MW, insgesamt als 28,5 MW
 - Lage/Koordinaten:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	WGS84/ETRS89 UTM32N	
				Ostwert	Nordwert
1	Bartelsdorf	4	143/1, 147/1	533359,92	5885633,23
2	Brockel	13	40, 41	533568,81	5885287,18
3		13	48	533992,89	5885066,66
4		12	19	534544	5885178
5		12	26	535015,2	5885092,61

- Maximale Schalleistungspegel: 107,3 dB(A)
- Oktavspektrum

Betriebsmodus	Schalleistungspegel in dB(A) bei Oktavband-Mittenfrequenz Hz							
	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1000 Hz	2000 Hz	4000 Hz	8000 Hz
Mode 0	89,0	95,2	98,9	101,5	102,2	99,7	92,1	84,1
Mode 11	82,4	88,6	92,3	94,9	95,6	93,1	85,5	77,5
Mode 18	78,9	85,1	88,8	91,4	92,1	89,6	82,0	74,0

2. die für die Errichtung der Anlagen erforderlichen Kranaufstell-, Arbeits- und Lagerflächen,
 3. die in den Antragsunterlagen dargestellte Zuwegung bis zum Anschluss an die öffentlichen Verkehrsflächen,
 4. wasserrechtliche Maßnahmen wie Kreuzungen von Gewässern
- Nicht Gegenstand dieser Genehmigung ist dagegen eine ggfls. erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserabsenkung.

Auch die Netzanbindung oder die Zufahrt mit Schwerlastverkehr auf öffentlichen Wegen werden von dieser Genehmigung nicht erfasst, sondern bedürfen gesonderter Genehmigungen.

Die Anlagen sollen im Frühjahr 2023 in Betrieb gehen.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO erforderliche Baugenehmigung. Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen gemäß § 8 WHG werden von dieser Genehmigung dagegen nicht erfasst. Weitere behördliche Entscheidungen, die durch diese Genehmigung nicht erfasst werden, sind § 13 BImSchG zu entnehmen.

Diese Genehmigung verliert ihre Gültigkeit, wenn innerhalb einer Frist von drei Jahren nach ihrer Erteilung nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist. Die Genehmigung erlischt ebenfalls, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird. Die von dieser Genehmigung eingeschlossenen anderen behördlichen Entscheidungen nach § 13 BImSchG bleiben hiervon unberührt.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die genannten Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

KOSTENENTSCHEIDUNG

Dieser Bescheid ist nach dem NVwKostG in Verbindung mit der BauGO und der AllGO kostenpflichtig. Über die Kostenhöhe ergeht ein gesonderter Bescheid.

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.11.2021 Nr. 22

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

**Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Tiste für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund des § 115 NKomVG hat der Rat der Gemeinde Tiste in der Sitzung am 11.11.2021 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	EURO	EURO	EURO	EURO
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	886.300	0	0	886.300
ordentliche Aufwendungen	999.300	0	0	999.300
außerordentliche Erträge	25.000	0	0	25.000
außerordentliche Aufwendung	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	826.200	0	0	826.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	874.300	0	0	874.300
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	425.000	0	0	425.000

Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.000	0	0	4.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.251.200	0	0	1.251.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	878.300	0	0	878.300

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 137.000 Euro um 700.000 Euro erhöht und damit auf 837.000 Euro neu festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze der Realsteuern werden nicht geändert.

Tiste, 11. November 2021

Behrens
Der Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 25. November 2021 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/107 erteilt worden. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro in Tiste öffentlich aus. Aufgrund der bestehenden Beschränkungen wird eine vorherige Terminvereinbarung empfohlen.

Tiste, den 30. November 2021

Gemeinde Tiste
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.11.2021 Nr. 22

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Verbandsordnung für den Sparkassenzweckverband Scheeßel

Aufgrund der §§ 17 Abs. 1 bis 3 und 18 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) i. V. m. § 12 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der Verordnung über Sparkassenzweckverbände (SpZwVerbVO) hat die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Scheeßel in ihrer Sitzung am 02. November 2021 folgende Verbandsordnung beschlossen:

§ 1

Verbandsmitglieder, Name, Sitz

(1) Verbandsmitglieder des Zweckverbandes – im Folgenden „Verband“ genannt – sind die Gemeinden

- a) im Altkreis Rotenburg (Wümme)
Bothel, Brockel, Fintel, Helvesiek, Hemslingen, Lauenbrück, Scheeßel, Stemmen und Vahde.
- b) im Altkreis Bremervörde
Elsdorf und Gyhum.

(2) Der Verband trägt den Namen

„Sparkassenzweckverband Scheeßel“.

Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Der Verband hat seinen Sitz in Scheeßel und führt das dieser Verbandsordnung beige gedruckte Siegel.

(3) Der Verband ist Mitglied des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbands, Hannover.

§ 2

Aufgabe, Zweck, Beteiligungsverhältnis

- (1) Der Verband ist Träger der Zweckverbandssparkasse Scheeßel (im Folgenden „Sparkasse“ genannt).
- (2) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe der Vorschriften des Niedersächsischen Sparkassengesetzes (NSpG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) An dem Verband sind die Verbandsmitglieder in dem Verhältnis beteiligt, in dem die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitglieds zu der Gesamteinwohnerzahl aller Verbandsmitglieder steht. Als Einwohnerzahlen gelten die Ergebnisse der Fortschreibung der Wohnbevölkerung, wie sie das Niedersächsische Landesverwaltungsamt - Statistik - nach dem Stand vom 31. Dezember des Kalenderjahres ermittelt, das der jeweiligen Beschlussfassung vorausgeht.
- (4) Das Beteiligungsverhältnis wird von der Verbandsversammlung festgesetzt. Es kann nur mit Wirkung vom Beginn einer neuen kommunalen Wahlperiode geändert werden und gilt für mindestens eine kommunale Wahlperiode.

§ 3

Organe

Organe des Verbands sind die Verbandsversammlung sowie die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer.

§ 4

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus folgenden Personen:

- a) den Hauptverwaltungsbeamtinnen oder den Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder; das Hauptorgan des kommunalen Verbandsmitglieds (Rat) kann auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten abweichend davon eine andere Beschäftigte oder einen anderen Beschäftigten des Verbandsmitglieds in die Verbandsversammlung entsenden. Abweichend von Satz 1 entsenden aufgrund Beschluss ihres Rates die samtgemeindeangehörigen Verbandsmitglieder (derzeit die Gemeinden Elsdorf und Gyhum) ihre Bürgermeisterin oder ihren Bürgermeister auch dann in die Verbandsversammlung, wenn diese oder dieser nach § 106 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NKomVG auf die repräsentative Vertretung der Gemeinde beschränkt ist.

Ist die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte eines kommunalen Verbandsmitglieds ehrenamtliche Geschäftsführerin oder ehrenamtlicher Geschäftsführer des Verbandes, so entsendet das Hauptorgan des betreffenden Verbandsmitglieds ein anderes seiner Mitglieder in die Verbandsversammlung.

- b) 19 weiteren Vertreterinnen oder Vertretern, von denen für die Gemeinde Scheeßel 12, die Gemeinde Bothel 1, die Gemeinde Fintel 2, die Gemeinde Lauenbrück 2, die Gemeinde Elsdorf 1 und die Gemeinde Gyhum 1 durch das jeweilige Hauptorgan dieser Verbandsmitglieder entsandt werden. Die vorstehend genannten Vertreterinnen oder Vertreter müssen für das Hauptorgan des jeweiligen Verbandsmitglieds wählbar sein.
- (2) Die Stimmen der Verbandsmitglieder können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stellvertretung der in Absatz 1 Buchstabe a) Satz 1 und 2 genannten Personen bestimmt das jeweilige Verbandsmitglied. Im Übrigen können die Vertreterinnen oder Vertreter desselben Verbandsmitglieds im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe b) durch eine Ersatzperson nach Absatz 3 vertreten werden.
- (3) Für die in Absatz 1 Buchstabe a) Satz 3 und Buchstabe b) genannten Vertreterinnen oder Vertreter können von dem jeweiligen Hauptorgan der Verbandsmitglieder Ersatzpersonen benannt werden. Die Ersatzpersonen müssen ebenfalls für das Hauptorgan des jeweiligen Verbandsmitglieds wählbar sein.

§ 5

Rechtsstellung der Mitglieder der Verbandsversammlung

- (1) Die Vertreterinnen oder Vertreter der Verbandsmitglieder nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a) Satz 3 und Buchstabe b) und die Ersatzpersonen nach § 4 Abs. 3 dieser Verbandsordnung werden für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode (§ 47 Abs. 2 NKomVG) entsandt; § 71 Abs. 9 Sätze 2 bis 4 NKomVG bleibt unberührt. Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führen die Vertreterinnen oder Vertreter im Sinne des Satzes 1 ihre Tätigkeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger fort.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben die Interessen des sie entsendenden Verbandsmitglieds zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse der Vertretung und des Hauptausschusses des entsendenden Verbandsmitglieds gebunden.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzung der Entsendung nicht mehr besteht. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so bestimmt das Verbandsmitglied, das die Ausscheidende oder den Ausscheidenden entsandt hatte, die Nachfolgerin oder den Nachfolger.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über

1. Änderungen der Verbandsordnung,
2. die Wahl ihrer oder ihres Vorsitzenden,
3. die Wahl der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers und die Regelung der Stellvertretung,
4. die Bestimmung einer anderen Person i. S. d. § 8 Abs. 2 S. 3 dieser Verbandsordnung,
5. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen,
6. die Berufung der Mitglieder des Verwaltungsrats,
7. die Zustimmung zur Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
8. die Zustimmung zur Ernennung und zur Abberufung der oder des Vorsitzenden des Vorstands und ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters,
9. die Erteilung der Entlastung gegenüber dem Verwaltungsrat,
10. die Beschlussfassung über die Verwendung von ausgeschütteten Überschüssen der Sparkasse,
11. die Zustimmung zu der vom Verwaltungsrat der Sparkasse beschlossenen Hereinnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter,
12. die Zusammenlegung der Sparkasse mit einer anderen Sparkasse und die Übertragung der Trägerschaft auf einen anderen Träger,
13. die Auflösung der Sparkasse.
14. sonstige Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes die Vertretung oder der Hauptausschuss beschließt.

§ 7 **Sitzungen der Verbandsversammlung,** **Vorsitz in der Verbandsversammlung**

- (1) In der ersten Sitzung nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode (§ 47 Abs. 2 NKomVG) wählt die Verbandsversammlung unter der Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter eines Verbandsmitglieds für die restliche Dauer der allgemeinen Wahlperiode zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führt die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ihre oder seine Tätigkeit bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers fort. Die Verbandsversammlung beschließt über die Vertretung der oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung.
- (2) Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Die oder der Vorsitzende stellt im Benehmen mit der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer die Tagesordnung auf; die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer kann die Aufnahme bestimmter Beratungsgegenstände verlangen. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind bekannt zu machen. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gilt § 64 NKomVG entsprechend.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsmitglieder mehr als die Hälfte der gesamten Stimmenzahl der Verbandsversammlung erreichen. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.
- (4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme; § 4 Abs. 2 S. 1 sowie die §§ 12 und 13 dieser Verbandsordnung bleiben unberührt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt; die Verbandsversammlung kann in einer Geschäftsordnung abweichende Bestimmungen treffen. Bei Wahlen findet § 67 NKomVG entsprechende Anwendung.
- (5) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungs- oder Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es gestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe. Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Verbandsversammlung beschließt über die Genehmigung der Niederschrift.
- (6) Der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung obliegt die repräsentative Vertretung des Zweckverbands.

§ 8 **Verbandsgeschäftsführung,** **Vertretung des Verbands**

- (1) Die ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführerin oder der ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführer wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer führt die Geschäfte nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiter. Die Verbandsversammlung regelt die Stellvertretung.
- (2) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer vertreten den Verband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer und von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder einer anderen von der Verbandsversammlung bestimmten Person handschriftlich unterzeichnet wurden oder von ihr oder ihm in elektronischer Form mit der dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer darf der Verbandsversammlung nicht angehören. Sie oder er nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil und ist auf Verlangen zu den Gegenständen der Tagesordnung zu hören. Zur Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung ist auch die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers berechtigt. Für die Mitglieder des Vorstands der Sparkasse gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 600 € jährlich.

§ 9

Verwaltung des Verbands; Deckung des Aufwands

- (1) Rechnungsjahr des Verbands ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbands werden von der Sparkasse getragen. Dementsprechend wird nach den für Sparkassenzweckverbände geltenden sparkassenrechtlichen Bestimmungen auf den Erlass einer Haushaltssatzung, die mehrjährige Finanzplanung und die Jahresrechnung sowie die Bestimmung des zuständigen Rechnungsprüfungsamts verzichtet.
- (3) Wird der Verband für die Verbindlichkeiten der Sparkasse in Anspruch genommen (§ 2 Abs. 2) oder erbringt er nach den geltenden sparkassenrechtlichen Bestimmungen Leistungen an die Sparkasse, so ist eine Verbandsumlage zu erheben. Die Höhe des Umlagebetrags für das einzelne Verbandsmitglied richtet sich nach seinem Anteil (§ 2 Abs. 3).

§ 10

Aufwandsentschädigung, Ersatz für Auslagen und Verdienstaussfall

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung eine Aufwendungspauschale in Höhe von 100 € gemäß § 18 Abs. 1 NKomZG i. V. m. § 55 Abs. 1 Satz 3 NKomVG.
- (2) Mitgliedern der Verbandsversammlung, denen während der Wahrnehmung ihres Mandates Aufwendungen für die Betreuung von Kindern unter zwölf Jahren entstehen, wird eine um bis zu 10 € erhöhte Aufwendungspauschale gewährt; der Aufwand ist gesondert geltend zu machen und nachzuweisen.
- (3) Mit der Zahlung der Aufwendungspauschale sind die notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Fahrten innerhalb des Geschäftsgebietes der Sparkasse abgegolten. Als Ersatz für die anfallenden Fahrtkosten innerhalb des Geschäftsgebietes der Sparkasse erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung für die Teilnahme an einer Sitzung bei Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs die nachgewiesenen Kosten oder bei Nutzung eines privaten Kraftfahrzeuges ein pauschales Kilometergeld in Form einer Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 € pro Kilometer.
- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten daneben auf Antrag den Ersatz ihres Verdienstaussfalles bis zum Höchstbetrag von 15 € je Stunde.
- (5) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt. Selbständig Tätigen kann eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Ersatz des Verdienstaussfalles wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.
- (6) Mitgliedern der Verbandsversammlung, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen, keinen Verdienstaussfall als unselbständig oder selbständig Tätige geltend machen können und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird auf Antrag ein Pauschalstundensatz in Höhe von 12,50 € gezahlt.
- (7) Absatz 6 gilt für Mitglieder der Verbandsversammlung, die keine Ersatzansprüche als unselbständig oder selbständig Tätige geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, entsprechend.
- (8) Verdienstaussfall wird auch für die Wegezeit gezahlt, wobei grundsätzlich je eine ½ Stunde für An- und Abfahrt berechnet werden können. Längere Wegezeiten sind bei Antragstellung jeweils besonders zu begründen.
- (9) Die Entschädigungen werden nachträglich gezahlt. Soweit sie der Lohnsteuer-, Einkommensteuer- oder Sozialversicherungspflicht unterliegen, haben die Empfänger die sich daraus ergebenden Verpflichtungen selbst zu regeln.

§ 11

Verwendung der Jahresüberschüsse

Die Anteile des Reingewinns, die von der Sparkasse an den Verband abgeführt werden, werden unter den Verbandsmitgliedern nach dem Beteiligungsverhältnis aufgeteilt. Die Verbandsversammlung kann einstimmig hiervon abweichende Beschlüsse fassen.

§ 12

Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder ist nur durch Änderung der Verbandsordnung möglich.

§ 13
Änderung der Verbandsordnung, Auflösung des Zweckverbands

- (1) Beschlüsse über Änderungen der Verbandsordnung und die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Verbandsversammlung. Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung aller Verbandsmitglieder. § 60 VwVfG findet entsprechende Anwendung. Die Auflösung wird frühestens mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung eines Wechsels der Trägerschaft an der Zweckverbandssparkasse nach § 1 Abs. 2 NSpG oder einer Auflösung der Zweckverbandssparkasse nach § 31 Abs. 3 wirksam.
- (2) Die Abwicklung des Verbandes obliegt der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer. Bis zur Beendigung der Abwicklung gilt der Verband als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert. Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen fällt an die Verbandsmitglieder nach ihrem Beteiligungsverhältnis und ist von diesen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 14
Kündigung

Ein Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft nur aus wichtigem Grund und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Verband kündigen. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung scheidet das Verbandsmitglied aus dem Verband aus. Ein Auseinandersetzungsanspruch gegen den Verband oder die übrigen Verbandsmitglieder steht dem ausscheidenden Verbandsmitglied nicht zu.

§ 15
Gleichstellungs- und Datenschutzbeauftragte

- (1) Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten des Verbandes werden von der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Scheeßel wahrgenommen.
- (2) Die Aufgaben der oder des Datenschutzbeauftragten des Verbandes werden von der oder dem Datenschutzbeauftragten der Sparkasse Scheeßel wahrgenommen.

§ 16
Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme).

§ 17
**Inkrafttreten der Verbandsordnung,
Außerkräfttreten der Zweckverbandssatzung**

- (1) Diese Verbandsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandsordnung vom 01. Dezember 2008 (Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) Nr. 23/2008 vom 15.12.2008) außer Kraft.

Scheeßel, den 02. November 2021

Frick
Vorsitzender der Verbandsversammlung

(L. S.)

Behrens
Verbandsgeschäftsführer

Herausgeber, Schriftleitung und Druck:

Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.

Ansprechpartner/in für den Bezug des Amtsblattes in Druckform oder per E-Mail: Frau Trau, Tel. 04261/983-2170, E-Mail: monika.trau@lk-row.de , oder Herr Twiefel, Tel. 04261/983-2130, E-Mail: jochen.twiefel@lk-row.de .